

# Beschlussvorlage

Drucksache: VL-71/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 06.05.2024



## Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bürgerservice und Ordnung
Sachbearbeiter:	Stefan Reisch
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	130-19

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.05.2024	61	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	20	vorberatend
Gemeindevertretung	03.07.2024	21	beschließend

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen der Gemeinde Dautphetal und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf</b>
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. ÖR-Vereinbarung Gewerbeprüfdien

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und weiteren kreisangehörigen Kommunen.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Begründung:**

#### **Entwicklung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Gewerbeüberwachung in den kreiszugehörigen Kommunen**

Der Gewerbeprüfdienst hat seit jeher die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, welche für die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen bestehen, zu überwachen. Dazu gehört auch, die Unternehmen bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu unterstützen und zu beraten. Die Mitarbeiter des Gewerbeprüfdienstes prüfen z.B., ob die Betriebe die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen haben oder die Sicherheitsbestimmungen einhalten.

Diese Art einer voll umfänglichen Durchführung von Überwachungstätigkeiten durch die Kreise bildete bis Anfang der 2010 Jahre über viele Jahrzehnte eine gut funktionierende und sachlich überaus kompetente Kontrollinstanz, losgelöst und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Nachdem die hessische Landesregierung jedoch seinerzeit eine Neuordnung der Zuständigkeiten und hiermit einhergehend die Verlagerung einer Vielzahl von Zuständigkeiten auf die unterste, also die kommunale, Ebene beschloss, wurden auch verschiedenste Aufgaben der Gewerbeüberwachung vom Kreis auf die Gemeinden delegiert.

In den letzten Jahren hat sich, zumal in den kleineren Gemeinden und Städten die Erkenntnis verfestigt, dass diese seinerzeit übertragenen Aufgabenstellungen mit den dort vorhandenen personellen Ressourcen, weder was die notwendige zeitliche Befassung noch die erforderliche intensive Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen angeht, zu leisten sind.

Diese Erkenntnis wurde im Rahmen von Dienstbesprechungen auch dem Landkreis, als für die Gemeinden und kreisangehörigen Städte zuständige Aufsichtsbehörde bekannt. Dieser hat daraufhin reagiert und bietet nunmehr die Übernahme eines großen Teils der seinerzeit übertragenen Überwachungsaufgaben, durch Einsatz eigenen geschulten Personals, wieder zu übernehmen. Diese Möglichkeit wurde bereits in der Bürgermeisterdienstversammlung vom 22.06.2023 vorgestellt. Diese haben, ob der in den Gemeinden diesbezüglich bestehenden Defizite, überwiegend ihr grundsätzliches Interesse an einer solchen Vereinbarung signalisiert.

Im Rahmen der Dienstbesprechungen der Ordnungsbehörden wurde eine solche Wiederbelebung eines thematisch umfassenden Gewerbeprüfdienstes im Detail besprochen und im Kreise der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden und Städte ein sinnvoller und umfänglicher Aufgabenkatalog festgelegt. Der Kreis bittet diejenigen Kommunen, die ein Interesse an der Teilnahme haben, um die Vorlage der unterzeichneten Vereinbarung.

### **Umsetzung der Aufgaben in den beteiligten Kommunen**

Die Anzahl der Kontrollen würde sich nach der Größe der Kommune richten, wobei im Quartal jeder relevante Betrieb mindestens einmal überprüft werden sollte. In konkreten Bedarfsfällen können und sollen weitere Kontrollen beim Prüfdienst angefordert werden können. Es ist, dass hat die Vergangenheit gezeigt, hierbei durchaus von Schwerpunkten bei einzelnen Gewerken und Betrieben auszugehen. Die Kontrollen werden grundsätzlich durch den hierfür vorgesehenen Mitarbeiter des Landkreises, Herrn Engelhardt, vorgenommen und nur im Bedarfsfall durch einen Mitarbeiter (z.B. den Hilfspolizeibeamten) der Kommune begleitet und unterstützt. Der Zeiteanteil dieser Stelle beträgt 50% mit einer Besoldung in der Gruppe A 10.

Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in den letzten Jahren auch im Landkreis Marburg-Biedenkopf vermehrt tätliche Angriffe und Bedrohungen sowie massive Beleidigungen gegenüber Mitarbeitern der jeweiligen Kommunen gegeben hat, ein weiterer wichtiger Grund für die Einrichtung solcher, von der jeweiligen örtlichen Ebene abgehobenen, Kontrolldurchführungen.

Aktuell besitzen zwei der Kommunen die ein Interesse bekundet haben, einen Spielhallenbetrieb innerhalb Ihrer Zuständigkeiten (Dautphetal mit zwei Betrieben). Wegen der Komplexität der gerade hier sich permanent verändernden rechtlichen Anforderungen und Bestimmungen, würde die Kontrolle durch einen Mitarbeiter, der über entsprechende einschlägige und in die Tiefe gehende umfassende Kenntnisse verfügt, einen besonderen Vorteil darstellen.

Die vom Prüfer getroffenen Feststellungen sollen grundsätzlich „aus einer Hand“ bearbeitet werden, d.h. die ggfls. einzuleitenden Ordnungswidrigkeiten würden umfänglich durch den Landkreis durchgeführt und bearbeitet, um unnötige Verzögerungen in der Ahndung zu vermeiden. Dies entlastet weitere Mitarbeiter in den beteiligten Kommunen. Hiervon könnte jedoch, wenn dies gewünscht wird, vertraglich abgewichen werden.

## **Ausgestaltung der Vereinbarung**

Der zunächst durch den Kreis vorgelegte Vertragsentwurf wurde zwischenzeitlich durch eine überarbeitete Version modifiziert. In § 3 Abs. 1 der Vereinbarung wurde dort nunmehr festgeschrieben, dass bei einer vom Kreis beantragten und wohl auch zu erwartenden Landesförderung von 100.000 € die teilnehmenden Kommunen bis zum 31.12.2028 von der Erstattung von Kosten befreit sind. Die Dauer der Vereinbarung wird in § 4 nunmehr auf das Jahresende 2029 bestimmt (vorher 30.09.2029). Um eine solche, in Aussicht stehende und nicht unerhebliche Förderung nicht zu gefährden, wird in § 5 analog geregelt, dass eine ordentliche Kündigung frühestens zum 31.12.2029 möglich sein wird. Es ist geplant, dass die Vereinbarung am 01.10.2024 in Kraft tritt.

Der Eintritt der Wirksamkeit ist nun in § 4 geregelt (ehemals § 7). Die salvatorische Klausel wurde zur Rechtssicherheit etwas umfangreicher in § 6 normiert (vormals § 8).

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesamtkosten würden sich, unter Berücksichtigung der angestrebten Landesförderung für solche interkommunalen Projekte, welche in den ersten vier Jahren des Bestehens dieser Kooperation für die Gemeinde Dautphetal und die anderen sich beteiligenden Kommunen sogar eine Beitrags- und Kostenfreiheit impliziert, nach dem derzeitiger Stand der Einwohnerzahl ab dem fünften Jahr auf ca. 2.100,00 EUR belaufen. Hierfür wird die jeweilige statistische Einwohnerzahl (11.602) mit 0,18 EUR multipliziert.

Sollte sich bis dorthin die angestrebte Zusammenarbeit tatsächlich nicht bewähren, so könnte diese auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung fristgerecht ab dem sechsten Jahr der Laufzeit unschädlich gekündigt werden.

Schmidtke  
Bürgermeister